

Beitragsordnung

des Sächsischen Turn-Verbandes e.V.

-beschlossen vom Hauptausschuss am 23.03.2022

Gemäß § 10 der Satzung des Sächsischen Turn-Verbandes e.V. (im Folgenden STV genannt) erhebt dieser Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen.

1. Diese Beiträge werden insbesondere verwendet:
 - a. für die Beitragsverpflichtung des STV gegenüber seinen Spitzenfachverbänden DTB und DSAB, sowie derer an den DOSB,
 - b. für Sachausgaben im nichtförderfähigen Bereich (z.B.: Wahlen, Ehrungen, Versicherungen, Repräsentationen), für die Vereinsberatung und für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, sowie für die notwendigen Eigenanteile in förderfähigen Projekten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eventueller Sonderbeiträge bzw. Umlagen nach § 11 werden gemäß § 23 e) und f) der Satzung des STV durch den Hauptausschuss festgelegt.
3. Der Beschluss ist den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.
4. Die Höhe des Beitrages für die Mitgliedsvereine wird jährlich auf der Grundlage der Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen (Stichtag 01.01.) ermittelt.
5. Die Beitragshöhe wurde auf Empfehlung der Beitragskommission durch den Hauptausschuss vom 23.03.2022 ab dem Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

a. Kinder und Jugendliche	bis 18 Jahre	Jahresbeitrag 5,00 €
b. Erwachsene	über 18 Jahre	Jahresbeitrag 7,00 €
6. Der Mitgliedsbeitrag wird den Vereinen bis zum 31.05. bzw. bis zu vier Wochen nach der Neuaufnahme vom STV in Rechnung gestellt. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr ist bis spätestens 30.06. zu zahlen.
7. Für den Eintritt von neuen Mitgliedsvereinen im 1. Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Bei Eintritt **bis Oktober** des laufenden Kalenderjahres wird ein halber Jahresbeitrag erhoben. Der Eintritt **ab November** des laufenden Kalenderjahres ist beitragsfrei.
8. Wer nicht fristgerecht zahlt, erhält eine Zahlungsaufforderung.
9. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht nach, dann wird mit der
 - a. 1. Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von **5,- €** und mit der
 - b. 2. Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von **10,- €** erhoben.
10. Erfolgt nach der 2. Mahnung innerhalb der nächsten vier Wochen keine Entrichtung der Beiträge, entscheidet das Präsidium über Sanktionen entsprechend dem § 12 der Satzung des STV.
11. Diese Beitragsordnung des STV wurde vom Hauptausschuss des STV am 23.03.2022 in Leipzig beschlossen. Die vorliegende Fassung ist sofort gültig.